

Satzung

des Vereins „Künstlertgut Prösitz“ e.V.

§1 Name und Zweck des Vereines

1. Der Verein Künstlertgut e.V. mit Sitz in Dorfstrasse 1, 04688 Mutzschen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereines ist die Förderung von Kunst, Kultur und Bildung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - 3.1. seine Tätigkeit unmittelbar Kunst, Kultur und Bildung zu fördern.
 - 3.2. Projekte, die künstlerisches Arbeiten garantieren.
 - 3.3. seine Beteiligungen an Kunstaussstellungen.
 - 3.4. enge Zusammenarbeit mit Künstlerinnen.
 - 3.5. enge Zusammenarbeit mit dem Landratsamt, Regierungspräsidium Leipzig, Kulturamt Leipzig und anderen gemeinnützigen Einrichtungen und Vereinen.
 - 3.6. ehrenamtliche Arbeit von Vereinsmitgliedern im Rahmen ihrer persönlichen Möglichkeiten.
 - 3.7. den Ausbau der Scheune auf dem Künstlertgut Prösitz, Dorfstr. 1 in 04688 Mutzschen.
 - 3.9. Arbeit mit behinderten Menschen und/oder Kindern.
 - 3.10. Wohlfahrtspflege sowie Kinder- und Jugendpflege.

§2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung des Vereines.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch mündliche oder schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
3. Der Austritt erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber der Mitgliederversammlung.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es in grober Weise die Bestimmungen dieser Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.
5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Gegen den Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen Einspruch erhoben werden, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist.
7. Im Falle eines Einspruches bleibt die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung erhalten.

§4 Organe des Vereines

1. Die Organe des Vereines sind:
 - 1.1. die Mitgliederversammlung als oberstes Organ
 - 1.2. der Vorstand, bestehend aus 1 Vorstandsmitglied.
2. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vereinsmitglieder aufnehmen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu bestellen.
4. Der Vereinsvorsitzende kann vertreten werden durch den Geschäftsführer.

§5 Aufgaben und Rechte des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines und seine repräsentative Vertretung.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Bei Ausscheiden des Vorstandes ist von der Mitgliederversammlung für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Ersatz zu wählen.
4. Der Vorstandsvorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Verein. Sie sind stets in allem allein vertretungsberechtigt im Sinne §26 BGB.
5. Der Vorstand entscheidet mit dem Geschäftsführer über alle Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§6 Die Mitgliederversammlung

1. Gem. §58 Ziff. 4 BGB wird alle 3 Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Des weiteren auf Verlangen einer Minderheit von ab 3% der jeweiligen Mitgliederzahl gem. §37 BGB.
2. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mind. 2 Wochen vor Durchführung der Versammlung zu erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ obliegen
 1. die Wahl des Vorstandes
 2. die Wahl des Rechnungsprüfers
 3. die Entgegennahme der Jahres- und Rechnungsberichte
 4. die Entlastung des Vorstandes
 5. die Festsetzung des jährlichen Mindestbeitrages für die folgenden Rechnungsjahre
 6. die Entscheidung über fristgerecht gestellte Anträge
 7. die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes
 8. die Entscheidung über Satzungsänderungen
 9. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 10. die Entscheidung über finanzielle Fragen.

§7 Beschlussfähigkeit

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind.
2. Zur Entscheidung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 der Mitglieder erforderlich. Wird dies nicht erreicht, muss innerhalb von 2 Wochen erneut zu einer Mitgliederversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt eingeladen werden. Diese Versammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§8 Stimmrecht, Abstimmung, Mehrheiten

1. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
2. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, soweit kein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
3. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorsieht.
4. Für Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§9 Kassenführung, Rechnungsprüfung

1. Für die Kassierung und Kassenführung ist die Geschäftsführung verantwortlich.
2. Die Rechnungsprüfung wird jährlich durch den Rechnungsprüfer vorgenommen. Ihm obliegt die Überwachung der Kassenführung und die Prüfung der Jahresrechnung. Hierüber ist der Mitgliederversammlung ein Bericht vorzulegen.
3. Der Rechnungsprüfer stellt ggf. im Rahmen seines Berichtes oder direkt auf der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§10 Förderverein

Es besteht die Möglichkeit, einen gesonderten Förderverein zu gründen.

§11 Allgemeines

1. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem Ort, Datum, Gegenstand der Beratung, Anträge, Beschlüsse und die Ereignisse von Abstimmungen ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorstand und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.
2. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen dauerhaft zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Vermögensempfänger ist dann der Förderverein Künstlergut Präsit.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

28.11.2009

Heinke Binder
Vorstandsvorsitzende

Ute Hartwig-Schulz
Geschäftsführerin